

# villach

Kultur

## **Subventionen Volkshäuser**

1. Follow-up-Bericht des Stadtrechnungshofes

September 2025

## Vorbemerkungen

### Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

### Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber, bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

### Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, konnten von diesem nicht gewürdigt werden, und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan im Zuge der Einschau auch nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

### Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich kaufmännisch gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

### Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (•) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden ***kursiv und fett*** festgehalten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag und –umfang.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Prüfung .....</b>	<b>2</b>
2.1	Fördervereinbarung.....	2
2.2	Subventionsvertrag .....	3
<b>3</b>	<b>Prüfungsergebnis .....</b>	<b>3</b>
3.1	Subventionen 2023 und 2024.....	3
3.2	Subventionen 2025 .....	6
3.3	Prüfungsfeststellungen und Maßnahmenempfehlungen.....	7

## Abkürzungsverzeichnis

GR	Gemeinderat
VH	Volkshaus / Volkshäuser
VVV	Verein Volkshäuser Villach
z. B.	zum Beispiel
3/K	Abteilung Kultur (4/K bis Ende Juni 2025)
GG 3	Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft
GG 4	Geschäftsgruppe Gesellschaft, Bildung und Recht (bis Ende Juni 2025)
StRH	Stadtrechnungshof

## 1 Prüfungsauftrag und –umfang

Im Jahr 2023 hat der Stadtrechnungshof (StRH) eine Prüfung zur Verwendung der Subventionsgelder der Stadt Villach für den Verein Volkshäuser Villacher (VVV) durchgeführt. Im Schlussbericht vom Dezember 2023 wurde eine Follow-up-Prüfung für das 2. Halbjahr 2025 angekündigt, die im Zeitraum August bis September 2025 durchgeführt wurde.

Als subventionsauszahlende Stelle für den Verein Volkshäuser Villach fungiert bei der Stadt Villach die Abteilung Kultur (3/K), die bis Ende Juli 2025 noch der Geschäftsgruppe Gesellschaft, Bildung und Recht (GG 4) unter der Kurzbezeichnung 4/K zugeordnet war und inzwischen in der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaft (GG 3) angesiedelt ist.

Die Prüfung wurde im Bereich 3/K angesetzt, um die Abläufe vom Subventionsansuchen über die Auszahlung der Subventionen bis hin zu den Nachweisen für die Verwendung der Fördergelder zu betrachten. Als Prüfzeitraum wurden dafür die Jahre 2023 und 2024 festgelegt.

Der neue Subventionsvertrag der Stadt Villach mit dem VVV für die Jahre 2025 bis 2027 wurde inhaltlich mitbetrachtet. Dieser Vertrag ist seit 1. Jänner 2025 gültig, die Übermittlung der Nachweise für die Verwendung der Basissubvention 2025 hat seitens des VVV demnach bis 31. Mai 2026 zu erfolgen. Der StRH plant daher ein weiteres Follow-up zur Überprüfung der Einhaltung des neuen Subventionsvertrags sowie der Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus dem vorliegenden Prüfbericht für das 2. Halbjahr 2026 ein.

## 2 Grundlagen der Prüfung

Als Grundlage für diese Prüfung gelten folgende Vorgaben:

- Schlussbericht des Stadtrechnungshofs (Dezember 2023)
- Basissubventionsordnung der Stadt Villach
- Bereichssubventionsordnung Kultur und Diversität
- Fördervereinbarungen der Stadt Villach mit dem VVV (2023 und 2024)
- Subventionsvertrag der Stadt Villach mit dem VVV (2025 bis 2027)
- Nachweise des VVV zur Verwendung der Subventionsgelder (2023 und 2024)
- Buchhaltungssystem der Stadt Villach

Der vorliegende Prüfbericht basiert zudem auf bereitgestellten Unterlagen und Informationen der Abteilung 3/K als fördergebende Stelle.

### 2.1 Fördervereinbarung

Bis zum Jahr 2024 wurde basierend auf den Förderansuchen des VVV nach Genehmigung der Förderung durch die Stadt Villach eine jährliche Fördervereinbarung abgeschlossen. Für die Jahre 2023 und 2024 geben die Fördervereinbarungen unter Punkt 3.1c vor, dass der VVV bis jeweils 31. Mai des Folgejahres als Nachweis zusätzlich zum Rechnungsschluss einen detaillierten Jahresbericht zu erbringen hat. Der Inhalt dieses Jahresberichts ist dabei nicht näher definiert.

Vom StRH wurde im SB 2023 vom Dezember 2023 festgestellt, dass für das Jahr 2022 von 3/K eine corona-bedingte Nachsicht betreffend Jahresbericht gewährt wurde. Der StRH hat darauf hingewiesen, dass der Jahresbericht ab dem Jahr 2023 von 3/K verpflichtend einzufordern ist. Zudem wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Basissubvention empfohlen, dass der VVV im Jahresbericht konkrete Daten zur kostenlosen bzw. kostengünstigen Nutzung der Räumlichkeiten in den VH durch diverse Vereine, Institutionen und Organisationen nachzuweisen hat.

Der mehrheitliche Beschluss der Fördervereinbarung mit dem VVV für das Jahr 2024 im Ausschuss für Kultur und Diversität am 8. Februar 2024 hat sich zeitlich mit der Erstellung eines neuen Subventionsvertrags mit dem VVV und dessen Beschluss im GR vom 29. November 2024 überschnitten.

Für die Förderungen der Jahre 2023 und 2024 enthalten die Fördervereinbarungen somit noch keine Vorgaben, welche konkreten Daten der detaillierte Jahresbericht des VVV zu beinhalten hat.

Gemäß Fördervereinbarungen wurden dem VVV für die Jahre 2023 und 2024 jeweils eine Basissubvention in Höhe von 190.000 Euro sowie eine Investitionssubvention in Höhe von 70.000 Euro gewährt und in vollem Umfang ausbezahlt.

## 2.2 Subventionsvertrag

Für die Jahre 2025 bis 2027 wurde im GR vom 29. November 2024 mit Mehrheit ein Subventionsvertrag zwischen der Stadt Villach und dem VVV beschlossen. Dieser Vertrag trägt den Empfehlungen des StRH aus dem SB 2023 Rechnung, indem für den detaillierten Jahresbericht konkrete Inhalte (Auslastung der VH, Nutzer- und Tarifkategorien) vorgegeben wurden.

Der Jahresbericht nach den neuen Kriterien ist erstmalig für das Jahr 2025 bis spätestens 31. Mai 2026 gemeinsam mit der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vom VVV an die Abteilung 3/K zu übermitteln.

Für die Jahre 2025 bis 2027 wurden dem VVV gemäß Subventionsvertrag jeweils eine Basissubvention in Höhe von 190.000 Euro sowie eine Investitionssubvention in Höhe von 70.000 Euro gewährt.

## 3 Prüfungsergebnis

Die Auszahlung der Subventionsmittel an den VVV erfolgen nach den Vorgaben der Basissubventionsordnung, der Bereichssubventionsordnung Kultur und Diversität sowie unter der Voraussetzung, dass der VVV seinen Verpflichtungen gemäß Fördervereinbarung (2023 und 2024) bzw. Subventionsvertrag (2025 bis 2027) nachkommt. Die darin enthaltenen Kriterien gelten für die Abteilung 3/K als Grundlage für die Überprüfung der Verwendung der gewährten Subventionsmittel.

### 3.1 Subventionen 2023 und 2024

Die Überprüfung der Abteilung 3/K als fördergebende Stelle hat ergeben, dass die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Fördermittel für die Basissubventionen und die Investitionssubventionen gegeben war. Der Verein Volkshäuser Villach (VVV) hat die erhaltenen Subventionsgelder der Stadt Villach in den Jahren 2023 und 2024 demnach für die in den Fördervereinbarungen festgelegten Zwecke eingesetzt.

Die Nachweise für die Verwendung der Basissubvention wurden vom VVV in Form von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen beigebracht. Der Nachweis für das Jahr 2024 wurde allerdings erst nach der vereinbarungsgemäßen Frist (31. Mai 2025) nach mehrfacher Urgenz seitens 3/K (zuletzt per E-Mail am 12. August 2025) am 1. September 2025 übermittelt.

Die jährlichen Fördermittel für Investitionen wurden vom VVV für die Instandhaltung der Volkshäuser (VH) eingesetzt und gegenüber der fördergebenden Stelle 3/K mit entsprechenden Belegen nachgewiesen.

Für das Jahr 2023 hat der VVV an 3/K als zusätzlichen Nachweis für die Verwendung der Basissubvention Belegungslisten der einzelnen VH übermittelt. In diesen kalenderartigen Jahresübersichten sind die Belegungen der jeweiligen Räumlichkeiten in den VH durch die nutzenden Vereine, Institutionen und Organisationen stundenmäßig bzw. ganztägig erfasst. Dauernutzungen, z. B. durch Tischtennisvereine, deren Tischtennistische ständig in den Räumlichkeiten aufgebaut bleiben, sind darin farblich gekennzeichnet.

Vom StRH werden die Belegungslisten für das Jahr 2023 als erster Schritt Richtung detaillierter Jahresbericht gesehen. Es fehlen darin jedoch wesentliche Informationen, wie z. B. die Erläuterungen zu den verschiedenfarbigen Kennzeichnungen in den Belegungslisten. Zudem sagen die Belegungslisten nicht aus, zu welchen Konditionen (kostenlos, kostengünstig, Sondertarif, Standardtarif) die Vereine, Institutionen und Organisationen die Räumlichkeiten genutzt haben.

Der StRH hat im SB 2023 vom Dezember 2023 empfohlen, für die kostenlose Nutzung fiktive Mitentgelte anzusetzen, um die Verwendung der Basissubvention detaillierter nachvollziehen zu können.

In den Fördervereinbarungen 2023 und 2024 gibt es aufgrund der zeitlichen Überschneidung mit der Prüfung durch den StRH im Jahr 2023 bzw. mit der Erstellung und dem Beschluss eines neuen Subventionsvertrags mit dem VVV basierend auf dem Schlussbericht des StRH im Jahr 2024 noch keine Vorgaben für den konkreten Inhalt des detaillierten Jahresberichts. Es ist daher schwierig, dahingehend einen entsprechenden Prüfmaßstab anzusetzen. Es wird jedoch klar festgestellt, dass die Belegungslisten in der derzeitigen Form (spätestens ab dem Subventionsvertrag 2025 bis 2027) als detaillierte Jahresberichte nicht ausreichend sein werden.

Von 3/K wurde mitgeteilt, dass der VVV für das Jahr 2024 bislang lediglich die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als Nachweis für die Verwendung der Basissubvention übermittelt hat. Trotz wiederholter Urgenz von 3/K wurde bislang weder ein detaillierter Jahresbericht übermittelt, noch wurden zumindest die Belegungslisten analog zum Jahr 2023 bereitgestellt.

Für den StRH ist es nicht nachvollziehbar, warum es dem VVV nicht möglich war, zumindest die Belegungslisten für das Jahr 2024 vereinbarungsgemäß bis 31. Mai 2025 an 3/K zu übermitteln. Bei ordentlicher und unterjährig forlaufender Führung der Belegungslisten sollten diese bereits jeweils zu Beginn des Folgejahrs verfügbar sein. Es ist daher festzustellen, dass der VVV den Punkt 3.1c der Fördervereinbarung 2024 nicht eingehalten hat.

Der angeforderte detaillierte Jahresbericht lag auch bei Fertigstellung des vorliegenden Prüfberichts nicht vor. Selbst die für das Jahr 2023 von 3/K als „Quasi-Jahresbericht“ akzeptierten Belegungslisten (ohne Erläuterungen und Kategorisierung) für das Jahr 2024 wurden bislang nicht an 3/K übermittelt.

Für den noch ausstehenden detaillierten Jahresbericht für das Jahr 2024 wird empfohlen, eine verbesserte Datenqualität im Vergleich zu den Belegungslisten für das Jahr 2023 einzufordern. Sofern der Jahresbericht 2024 wieder in Form von Belegungslisten übermittelt wird, sollten diese zumindest folgende Zusatzinformationen beinhalten:

- Durchgängige Kategorisierung der Belegung (kostenlos, kostengünstig, Sondertarif, Standardtarif) durch die nutzenden Vereine, Institutionen und Organisationen
- Schriftliche Erläuterung der farblichen Kennzeichnungen in den Belegungslisten

Die Urgenzen der Abteilung 3/K haben zu keiner vollständigen Einhaltung der Fördervereinbarung für das Jahr 2024 durch den VVV geführt. Um die Fördervereinbarung seitens der Stadt Villach einzuhalten, ist es daher notwendig, dass die Abteilung 3/K weitere Schritte gemäß Punkt 3.2b der Fördervereinbarung einleitet.

Demnach ist dem VVV per eingeschriebenem Brief eine Nachfrist zur vollständigen Beibringung sämtlicher Nachweise zu setzen. Gegebenenfalls sind seitens 3/K in weiterer Folge die Maßnahmen laut Punkt 4.2b (Beendigung der Fördervereinbarung) und laut Punkt 4.3 (Rückforderung der Subventionen für das Jahr 2024) zu setzen. Sollten sich im weiteren Verlauf Streitigkeiten zwischen den Vertragspartner ergeben, sind dahingehend die allgemeinen Bestimmungen der Fördervereinbarung (Punkt 5.6) betreffend gerichtlicher Klärung einzuhalten.

Der Abteilung 3/K wird angeraten, den für die Subventionen an den VVV zuständigen Ausschuss für Kultur und Diversität über eine allfällige Umsetzung der zuvor angeführten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

### **3.2 Subventionen 2025**

Der Subventionsvertrag der Stadt Villach mit dem VVV für die Jahre 2025 bis 2027 gilt seit 1. Jänner 2025. Der Empfehlung des StRH aus dem SB vom Dezember 2023, zuvor bestehende mündliche Vereinbarungen zur Nutzung der VH durch diverse Vereine, Institutionen und Organisationen zu verschriftlichen, wurde mit dem neuen Subventionsvertrag insofern Rechnung getragen, als dass die nutzenden Vereine im Jahresbericht des VVV entsprechend anzuführen sind.

Basierend auf weiteren Empfehlungen des StRH enthält dieser Subventionsvertrag zusätzliche Auflagen für den VVV, die neben den Verpflichtungen gemäß Basis- und Bereichssubventionsordnung einzuhalten sind. Für den Jahresbericht zur Nutzung der einzelnen VH beinhaltet der Vertrag unter „Abrechnung der Subvention und Kontrolle“ (Punkt 7) konkrete inhaltliche Vorgaben (Auslastung der VH, Kategorisierung der Nutzer und Tarife).

Die Frist für die Übermittlung des Jahresberichts bis 31. Mai des Folgejahres überschneidet sich jeweils mit der Auszahlung der Basissubvention für das laufende Jahr. Mit Fertigstellung des vorliegenden Prüfberichts wurden dem VVV für das laufende Jahr Ende Jänner 2025 die Basissubvention in Höhe von 190.000 Euro sowie im Februar 2025 die erste Tranche der Investitionssubvention in Höhe von 21.000 Euro (= 30 % der maximalen Fördersumme) ausbezahlt.

Die Abteilung 3/K ist gemäß der Fördervereinbarung 2024 und des Subventionsvertrags 2025 bis 2027 bis zur vollständigen Übermittlung der Nachweise für das Jahr 2024 angehalten, nicht nur weitere Schritte bis hin zu einer allfälligen Rückforderung der Subventionen für die Jahre 2024 und 2025 einzuleiten, sondern auch mit der Auszahlung weiterer Tranchen der Investitionssubvention für das Jahr 2025 zuzuwarten.

Für die Nachverfolgbarkeit der Verwendung der Basissubvention bedarf es der Einhaltung des Subventionsvertrags 2025 und 2027 (wie zuvor auch bereits der Fördervereinbarung 2024) durch den VVV, im Speziellen der Übermittlung des Jahresberichts. Im Hinblick auf die ab dem Jahr 2026 beizubringenden Jahresberichte sollte es im Interesse des VVV liegen, den noch ausständigen Jahresbericht 2024 bereits nach den Vorgaben des neuen Subventionsvertrags auszurichten.

Ungeachtet der weiteren Entwicklung hinsichtlich Bereitstellung der geforderten Nachweise wiederholt der StRH an dieser Stelle seine Ausführungen aus dem SB 2023, wonach die Basissubvention an den VVV, mit der die nutzenden Vereine, Institutionen und Organisationen indirekt gefördert werden, alternativ durch Einzelförderungen der Vereine, Institutionen und Organisationen ersetzt werden könnte. In diesem Fall wären den Vereinen, Institutionen und Organisationen vom VVV in weiterer Folge anstelle der kostenlosen Nutzung entsprechende Nutzungsentgelte für die Verwendung der Räumlichkeiten in den VH zu verrechnen.

Diese Alternative würde eine einfachere Zuordnung der Fördermittel mit sich bringen, ist jedoch mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Stadt Villach und den VVV verbunden. Dem VVV ist daher nahezulegen, die geforderten Unterlagen für das Jahr 2024 innerhalb der oben angeführten Nachfrist an 3/K zu übermitteln.

Die Übermittlung sämtlicher Nachweise inkl. des Jahresberichts für die Verwendung der Subventionen im Jahr 2025 hat seitens des VVV jedenfalls bis zum 31. Mai 2026 zu erfolgen. Der StRH plant daher eine weitere Follow-up-Prüfung zur Überprüfung der Einhaltung des neuen Subventionsvertrags im 2. Halbjahr 2026 ein und wird dabei den Status der Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus dem vorliegenden Prüfbericht erheben.

### 3.3 Prüfungsfeststellungen und Maßnahmenempfehlungen

Zusammenfassend stellt der StRH zu den Förderungen 2023 und 2024 sowie vorausschauend auf die Förderungen 2025 und die damit verbundenen Vorgaben des neuen Subventionsvertrags fest:

- **Die Überprüfung durch die Abteilung 3/K hat ergeben, dass die Fördermittel für das Jahr 2023 vom VVV zweck- und ordnungsgemäß verwendet wurden.**
- **Aus Sicht des StRH sind die Belegungslisten in der derzeitigen Form, wie sie vom VVV als Nachweis für das Jahr 2023 an 3/K übermittelt wurden, als detaillierte Jahresberichte (spätestens ab dem Subventionsvertrag 2025 bis 2027) nicht ausreichend.**
- **Für das Jahr 2024 wurden vom VVV innerhalb der Frist gemäß Fördervereinbarung 2024 (= 31. Mai 2025) und auch in weiterer Folge nach mündlicher Urgenz durch die Abteilung 3/K keine Nachweise übermittelt.**
- **Nach der schriftlichen Urgenz von 3/K am 12. August 2025 wurde die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Jahr 2024 als Nachweis mit 1. September 2025 übermittelt. Der detaillierte Jahresbericht ist nach wie vor ausständig. Es wurden für das Jahr 2024 auch keine Belegungslisten (analog zum Jahr 2023) bereitgestellt.**
- **Der StRH stellt fest, dass der VVV den Punkt 3.1c der Fördervereinbarung 2024 nicht eingehalten hat, indem für das Jahr 2024 kein detaillierter Jahresbericht als zusätzlicher Nachweis für die Verwendung der Basissubvention an 3/K übermittelt wurde.**
- **Der Abteilung 3/K wird empfohlen, weitere Schritte gemäß Punkt 3.2b der Fördervereinbarung einzuleiten, um seitens der Stadt Villach eine vollinhaltliche Einhaltung der Vereinbarung zu gewährleisten.**

- Als nächster Schritt ist dem VVV demnach ein eingeschriebener Brief mit einer angemessenen Nachfrist zur vollständigen Beibringung sämtlicher Nachweise zuzustellen.
- In weiterer Folge ist die Abteilung 3/K gegebenenfalls dazu angehalten, die Beendigung der Fördervereinbarung (Punkt 4.2b), die Rückforderung der Subventionen (Punkt 4.3) und bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern schlussendlich eine gerichtliche Klärung (Punkt 5.6) herbeizuführen.
- Der Abteilung 3/K wird empfohlen, die allfällige Umsetzung der zuvor angeführten empfohlenen Maßnahmen dem Ausschuss für Kultur und Diversität entsprechend zu kommunizieren.
- Der im Gemeinderat im November 2024 beschlossene Subventionsvertrag mit dem VVV für die Jahre 2025 bis 2027 trägt den Empfehlungen des StRH aus dem SB 2023 Rechnung.
- Mit dem neuen Subventionsvertrag wurde der VVV zusätzlich zu den Vorgaben der Basis- und Bereichssubventionsordnung zur Übermittlung eines Jahresberichts mit konkreten inhaltlichen Vorgaben (Auslastung der VH, Nutzer- und Tarifkategorisierung) verpflichtet. Die Verwendung der Basissubvention ist damit beginnend ab dem Jahr 2025 jeweils zum 31. Mai des Folgejahrs vom VVV detaillierter und besser nachvollziehbar nachzuweisen.
- Als Alternative zur Basissubvention an den VVV wäre eine Einzelförderung jener Vereine, Institutionen und Organisationen, die die VH derzeit kostenlos bzw. kostengünstig nutzen, denkbar. In diesem Fall wären den Vereinen, Institutionen und Organisationen entsprechende Entgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten in den VH zu verrechnen. Diese Variante würde eine einfachere Zuordnung und Nachverfolgbarkeit der Fördermittel bewirken, der erhöhte Verwaltungsaufwand für die Stadt Villach und den VVV spricht jedoch dagegen.
- Die Subventionen an den VVV für das Jahr 2023 sind im veröffentlichten Subventionsbericht der Stadt Villach (erstellt von der GG 3) korrekt ausgewiesen. Für das Jahr 2024 wurde auf der Website der Stadt Villach kein Subventionsbericht vorgefunden.
- Der Empfehlung des StRH hinsichtlich vollständiger digitaler Verfügbarkeit aller relevanten Nachweise für die Verwendung der Subventionsgelder ist die Abteilung 3/K nachgekommen. Die Übermittlung digitaler Nachweise seitens der Förderwerber wird weiterhin forciert bzw. werden bereitgestellte Originalbelege von 3/K gescannt und digital verfügbar gemacht.

Der StRH hat die digitale Aufbewahrung der Nachweise im SB 2023 für alle Organisationseinheiten, die mit Subventionen der Stadt Villach betraut sind, empfohlen.

- **Im Sinne einer einfacheren und besseren Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Subventionsgelder wiederholt der StRH seine Empfehlung, die vollständige Digitalisierung und Speicherung aller relevanten Nachweise in allen mit Subventionen befassten Organisationseinheiten übergeordnet koordiniert umzusetzen.**
- **Zudem hat der StRH in der hausübergreifenden Prüfung „Subventionen und Förderungen“ im Follow-up-Bericht vom Dezember 2024 empfohlen, im Zuge der Projektumsetzung des digitalen Fördermanagements die beiden Begriffe Subventionen und Förderungen zukünftig zu vereinheitlichen.**

Im Schlussbericht vom Dezember 2023 wurde zudem festgestellt, dass hinsichtlich Betrieb und Verwaltung der im Eigentum der Stadt Villach stehenden Volkshäuser durch den VVV keine schriftlichen Vereinbarungen bestehen. Es wurde daher empfohlen, seitens der Stadt Villach als Eigentümerin dahingehend einen möglichst einheitlichen Vertrag für die betroffenen VH auszuarbeiten.

Mit der Neuerrichtung des VH Perau wurde im GR vom 1. März 2024 ein Bestandvertrag für dieses Volkshaus beschlossen. Für die weiteren Volkshäuser im Eigentum der Stadt Villach (Pogöriach, Maria Gail, Magdalens) sind dem StRH bislang keine schriftlichen Verträge bekannt.

- **Der StRH hat im Schlussbericht vom Dezember 2023 empfohlen, für alle im Eigentum der Stadt Villach stehenden Volkshäuser einen schriftlichen Vertrag für deren Betrieb und die Verwaltung durch den VVV auszuarbeiten. Diese Empfehlung wird hiermit wiederholt.**
- **Zur rechtskonformen und möglichst einheitlichen Ausgestaltung der Verträge sollten diese in Anlehnung an den bestehenden Vertrag für das VH Perau von zentraler Stelle (Magistratsdirektion – Sektion 3, Recht) erstellt werden.**

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>